

Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben
Publikationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Er scheint wöchentlich am Sonnabend
Bezugspreis: vierteljährlich 6 Mark, unter Kreuzband 8 Mark
Eingetragen in die Postzeitungsliste. Redaktionsschluss Montag früh 8 Uhr

Verleger und Verantw. Redakteur: Dr. Krieg, Berlin-Schöneberg
Redaktion und Expedition: Berlin S. 27, Schillerstraße 6
Druck: Vorwärts Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin SW 68

Insertionspreis:
Für Inserate aller Art: die sechsgepaarte Kolonnetze 1 Mark,
für Todesanzeigen 2/3 Mark, für Arbeitsmarkt 30 Pfennig.

Die neue Einkommensteuer.

Mit dem am 29. März 1920 von der Nationalversammlung verabschiedeten Einkommensteuergesetz tritt anstelle der einzelstaatlichen Steuergesetze ein einheitliches System der Reichs- und Vermögenssteuer. Während die Einkommensteuern bisher in den einzelnen Staaten in verschiedener Höhe erhoben wurden, ist es in Zukunft ganz gleichgültig wo man wohnt oder arbeitet. Überall, in Preußen wie in Bayern, Sachsen, Württemberg usw., wird die gleich hohe Einkommensteuer erhoben.

Als steuerbares Einkommen gilt nun der Gesamtwert der in Geld und Geldewert bestehenden Einkünfte; insbesondere die Einnahmen aus Grundvermögen, Gewerbebetrieb, Kapitalvermögen und aus Arbeit sowie sonstige Einnahmen ohne Rücksicht darauf, ob es sich um einmalige oder wiederkehrende Einkünfte handelt oder aus welchem rechtlichen oder tatsächlichen Grunde sie dem Steuerpflichtigen zugeflossen sind. Zum Einkommen aus Kapitalvermögen gehören unter andern: Dividenden, Zinsen aus Einlagen bei Sparkassen, Banken und andern Kreditanstalten, Zinsen von Anleihen, von Hypotheken usw. Zum Einkommen aus Arbeit gehören unter andern: Gehälter, Löhne, Lantien, Gratifikationen und sonstige geldwerte Vorteile. Weiter unterliegen der Besteuerung: Wartegelber, Ruhegehälter, Witwen- und Waisenpensionen und andere Bezüge oder geldwerte Vorteile für frühere Dienstleistung oder Berufstätigkeit. Dagegen gelten nicht als Einkommen: Kapitalempfänge auf Grund von Lebens-, Unfall- und sonstigen Kapitalversicherungen; Kapitalabfindungen, die als Entschädigung für den durch Körperverletzung oder Krankheit herbeigeführten gänzlichen oder teilweisen Verlust der Erwerbsfähigkeit an den Steuerpflichtigen gezahlt wurden, sowie Kapitalabfindungen auf Grund der Reichsversicherung, der Militärversicherung und der Beamtenpensionsgesetze; ferner die auf Grund der Militärpensionsgesetze und Versorgungsengesetze bezogenen Bestimmungslöhne, Kriegs-, Luftdienst-, Alters- und Trostzulagen, Pensionen, und Rentenerhöhungen; sonstige Versorgungsgebühren, die auf Grund einer, infolge eines Krieges erlittenen Dienstbeschädigung bezogen werden, soweit sie zusammen mit den vorgenannten Gehältern den Betrag von 2000 Mk. nicht übersteigen; Bezüge des Steuerpflichtigen aus einer Krankenversicherung.

Von dem Gesamteinkommen können dann unter andern in Abzug gebracht werden: notwendige Ausgaben, die dem Steuerpflichtigen durch Fahrten zwischen Wohnung und Arbeit erwachsen, Mehraufwendungen für den Haushalt, die durch eine Erwerbstätigkeit der Ehefrau notwendig geworden sind, die von dem Steuerpflichtigen gezahlten Schuldenzinsen, Beiträge, die der Steuerpflichtige für sich und seine nicht selbständig veranlagten Haushaltsangehörigen zu Erenten, Unfall-, Haftpflicht-, Angestellten-, Invaliden- und Erwerbslosenversicherungen, Witwen-, Waisen- und Pensionen gezahlt hat, soweit sich der Gegenstand der Versicherung auf die bezeichneten Gefahren beschränkt; Versicherungsprämien, die der Steuerpflichtige für Versicherungen der eigenen Person oder eines seiner nicht selbständig veranlagten Haushaltsangehörigen auf den Todes- oder Lebensfall zahlt, soweit sie den Betrag von 600 Mk. jährlich nicht übersteigen. Beiträge zu Erbkaufen bis zu einem Jahresbetrage von insgesamt 100 Mk. und was sehr wichtig ist, die Gewerkschaftsbeiträge.

Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer wird das Einkommen der Ehegatten zusammengerechnet. Dagegen werden die zum elterlichen Haushalt gehörenden Kinder mit ihrem Arbeitseinkommen selbständig veranlagt. Steuerpflichtig ist nur der den Betrag von 1500 Mark übersteigende Teil des steuerbaren Einkommens. Der steuerfreie Einkommensteil — 1500 Mk. — erhöht sich für jede zur Haushaltung zählende Person, deren Einkommen dem des Steuerpflichtigen hinzugerechnet ist, um 500 Mk. Diese Vergünstigung gilt auch für jede weitere Person, deren Unterhalt der Steuerpflichtige in Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht bestreitet, jedoch nicht über den tatsächlich gezahlten Betrag hinaus. Ein Steuerpflichtiger, dessen steuerbares Einkommen 10 000 Mark nicht übersteigt, darf sogar für jedes Kind unter 16 Jahren statt 500 Mark 700 Mark abziehen. Für Steuerpflichtige, die zur Haushaltung eines anderen Steuer-

pflichtigen zählen, beträgt der steuerfreie Einkommensteil 500 Mark. Verdient zum Beispiel ein Kind 2000 Mark und wohnt bei den Eltern, so hat es, wenn der Vater steuerpflichtig ist, 1500 Mark zu versteuern und bleibt mit 500 Mark frei. Würde dieses Kind aber nicht mehr bei den Eltern wohnen, dann wären die ersten 1500 Mk. steuerfrei und nur 500 Mk. zu versteuern.

Die Einkommensteuer beträgt nach dem § 21 des neuen Gesetzes:

Für die ersten angefangenen oder vollen 1000 Mk.	10 %
nächsten "	11 "
" "	12 "
" "	13 "
" "	14 "
" "	15 "
" "	16 "
" "	17 "
" "	18 "
" "	19 "
" "	20 "
" "	21 "
" "	22 "
" "	23 "
" "	24 "
" "	25 "

Nehmen wir nun einen Steuerpflichtigen, der ein Einkommen von 10 000 Mk. und Steuer frei bleibt 3 Kindern unter 16 Jahren hat. Er würde steuerfrei bleiben: 1. mit 1500 Mark für die eigene Person, 2. mit 500 Mk. für die Ehefrau, 3. mit dreimal 700 Mk. oder 2100 Mk. für die Kinder; insgesamt also mit 4100 Mk. Die verbleibenden 5900 Mk. wären dann nach vorstehendem Tarif zu versteuern:

Die ersten 1000 Mk. mit 10 Proz. =	100 Mk.
nächsten 1000 "	110 "
" 1000 "	120 "
" 1000 "	130 "
" 1000 "	140 "
" 1000 "	150 "
refülichen 900 "	135 "

so daß dieser Steuerpflichtige 735 Mk. Reichseinkommensteuer zu zahlen hätte.

Bei der Veranlagung können besondere wirtschaftliche Verhältnisse, die die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigen, berücksichtigt werden, sofern das steuerbare Einkommen den Betrag von 80 000 Mk. nicht übersteigt. Zu diesem Zwecke kann die Steuer bei einem Einkommen von nicht mehr als 10 000 Mk. ganz erlassen, bei einem Einkommen von nicht mehr als 20 000 Mk. bis zur Hälfte und bei einem steuerbaren Einkommen von nicht mehr als 30 000 Mk. um höchstens ein Viertel ihres Betrags ermäßigt werden. Als Verhältnisse dieser Art gelten insbesondere außerordentliche Belastungen durch Unterhalt und Erziehung der Kinder, durch Verpflegung zum Unterhalte mittelloser Angehöriger, durch Krankheit, Körperverletzung, Verschuldung, Unglücksfälle oder durch besondere Aufwendungen im Haushalt infolge einer Erwerbstätigkeit der Ehefrau.

Die Veranlagung zur Einkommensteuer erfolgt nach dem steuerpflichtigen Jahreseinkommen, das der Steuerpflichtige in dem dem Rechnungsjahre unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahre bezogen hat. Wer jedoch erst mit dem Beginn oder im Laufe eines Rechnungsjahres steuerpflichtig wird, wird nach einem steuerpflichtigen Jahreseinkommen veranlagt, das dem mutmaßlichen Betrage des steuerbaren Einkommens des ersten vollen Jahres oder des ersten vollen Wirtschaftsjahres (Betriebs-) Jahres entspricht. Diese Veranlagung wird erforderlichenfalls nach Ablauf dieses Zeitraums berichtigt. Die für ein Rechnungsjahr geschuldete Einkommensteuer ist in 4 Raten jeweils in den ersten 15 Tagen der Monate Mai, August, November und Februar zu entrichten. Neu ist, daß die Arbeitgeber, nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen, bei der Lohnzahlung 10 Proz. des Arbeitslohnes zu Lasten des Arbeitnehmers einzubehalten und für den Betrag Steuermarken in die Steuerkarte, die sich der Arbeitnehmer ausstellen lassen muß, einzutreiben und zu entwerfen haben. Diese Bestimmungen sind nun mit Wirkung vom 25. Juni in Kraft getreten. Bis dahin aber ist die Steuer nach dem neuen Tarif für das bei der letzten Veranlagung festgesetzte Einkommen zu entrichten. Im übrigen ist das neue Einkommensteuergesetz mit Wirkung vom 1. April 1920 an in Kraft getreten.

Das Existenzminimum im Mai 1920.

Von Dr. R. Ruczniski, Direktor des Statistischen Amtes, Berlin-Schöneberg.

Die Besserung unserer Kaluta hat auch für den Mai noch keine Verringerung der Kosten des Existenzminimums gebracht. Zwar waren Mehl, Schmalz und einige Nahrungsmittel, wie Reis, billiger als im April. Aber die rationierten Waren sind im allgemeinen noch teurer geworden. Das gilt besonders für Brot, Fleisch, Kartoffeln und Zucker. In Groß-Berlin kosteten im April Brot und Milch 9mal soviel wie vor dem Kriege, Kartoffeln 13mal, Schmalz 2mal soviel, Mehl 13mal, Margarine 2mal soviel, Schmalz 2mal soviel. Beschränkt man sich auf die rationierten Mengen, so ergibt sich im ganzen eine Verteuerung auf das Vierfache. In den vier Wochen vom 3. bis 30. Mai wurden an die Bevölkerung verteilt:

	Preis Mai 1920	Preis Mai 1914
7600 g Brot	1615	185
125 g Feigwaren	50	10
625 g Nahrungsmittel	115	25
1800 g Hülsenfrüchte	1314	76
8500 g Kartoffeln	680	51
1000 g Fleisch	2248	170
80 g Butter	300	21
500 g Margarine	1765	80
500 g Schmalz, Bratfett	2000	70
700 g Zucker	230	15
500 g Marmelade	450	30
	10817	749

Dieselben rationierten Mengen, für die man jetzt 10817 Mk. zahlen muß, konnte man vor 6 Jahren für 749 Mark kaufen. Diese rationierten Mengen enthalten nun aber im Wochendurchschnitt nur etwa 11 800 Kalorien, d. h. ungefähr soviel, wie ein Kind von 6 bis 10 Jahren benötigt. Man wird also das Existenzminimum der Ernährung eines solchen Kindes in Groß-Berlin auf 27 Mk. ansetzen können. Eine Frau braucht etwa 2400 gleich 16 800 Kalorien. Sie müßte zu den rationierten Mengen noch Lebensmittel im Marktwert von 16 800 weniger 11 800 gleich 5000 Kalorien hinzukaufen. Das könnte sie billiger tun, indem sie sich 1 1/2 Pfund Saferloden für 5,25 Mk., 1 Pfund Gersten für 4,50 Mk., 1 Pfund Marmelade für 6,50 Mk. beschafft. Ihr wöchentlicher Mindestbedarf für Nahrungsmittel würde also 43 Mk. kosten. Ein Mann benötigt wöchentlich etwa 7mal 3000 gleich 21 000 Kalorien. Die 4200 Kalorien, die er mehr braucht als eine Frau, könnte er sich zuführen in Form von 1/2 Pfund Reis für 5 Mk., 1/2 Pfund Schmalz für 14 Mk., 8 Pfund Gemüse für 8 Mk. Sein wöchentlicher Mindestbedarf für Nahrungsmittel würde also etwa 70 Mk. kosten. Eine Familie von Mann, Frau und drei Kindern von 6 bis 10 Jahren würde mit 167 Mk. wöchentlich für Nahrung auskommen.

Rechnet man für den Mindestbedarf an Wohnung den Preis von Stube und Küche, für Heizung 1 Zentner Brennstoff und für Beleuchtung 6 Kubikmeter Gas, so ergeben sich als Wochenbedarf für Wohnung 9 Mk., für Heizung 16,10 Mk., für Beleuchtung 6 Mk.

Für Bekleidung, d. h. für Beschaffung und Instandhaltung von Schuhwerk, Kleidern und Wäsche, sind mindestens anzusetzen: Mann 42 Mk., Frau 28 Mk., Kind 14 Mk.

Für alle sonstigen lebensnotwendigen Ausgaben (Wäschereinigung, Fahrgele, Steuern usw.) wird man einen Zuschlag von 25 Proz. machen müssen.

Als wöchentliches Existenzminimum ergibt sich somit für den Mai 1920 in Groß-Berlin:

	Mann	Ehepaar	Ehepaar mit 2 Kindern
Ernährung	70	113	167
Wohnung	9	9	9
Heizung, Beleuchtung	22	22	22
Bekleidung	42	28	14
Sonstiges	36	54	27
	179	268	370

Auf den Arbeitstag umgerechnet beträgt der notwendige Mindestverdienst für einen alleinlebenden Mann 30 Mk., für ein kinderloses Ehepaar 45 Mk., für ein Ehepaar mit zwei Kindern von 6 bis 10 Jahren 62 Mk. Auf das Jahr umgerechnet beträgt das Existenzminimum für den alleinlebenden Mann 9300 Mk., für das kinderlose Ehepaar 14 000 Mk., für das Ehepaar mit zwei Kindern 19 500 Mk. Vom Mai 1914 bis Mai 1920 ist das wöchentliche Existenzminimum in Groß-Berlin gestiegen: für den alleinlebenden Mann von 16,65 auf 179 Mk., d. h. auf das 10,8fache, für ein kinderloses Ehepaar von 22,20 auf 268 Mark, d. h. auf das 12,1fache, für ein Ehepaar mit zwei Kindern von 28,70 auf 370 Mk., d. h. auf das 12,9fache. An dem Existenzminimum in Groß-Berlin gemessen ist die Mark jetzt noch 8 bis 9 Pf. wert.

Freigewerkschaftliche Betriebsrätezentralen der Arbeiter und Angestellten.

Nachdem die Zentralleitungen des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes und der Arbeitsgemeinschaft freier Angestelltenverbände bereits am 20. Mai d. J. die auf Grund des Betriebsrätegesetzes gewählten Betriebsräte ausgerufen hatten, ihren Zusammenschluß innerhalb der Gewerkschaften zu vollziehen, werden nunmehr für das Zusammenwirken der freien Gewerkschaften mit den Betriebsräten folgende Richtlinien veröffentlicht:

Richtlinien

des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes (A. D. G. B.) und der Arbeitsgemeinschaft freier Angestelltenverbände (Afa) für die örtliche Zusammenfassung der Betriebs-, Arbeiter- und Angestelltenräte.

I. Zweck des Zusammenschlusses.

1. Zur Vertretung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Aufgaben werden die auf Grund des Betriebsrätegesetzes gewählten Betriebsräte in Gemeinschaft mit dem Ortsausschuß des A. D. G. B. und dem Kartell der Afa in einer

Freigewerkschaftlichen Betriebsrätezentrale der Arbeiter und Angestellten

zusammengefaßt.

II. Gliederung.

a) Industriegruppen: Die Ortsausschüsse des A. D. G. B. und der Afa rufen die Betriebsräte zu gemeinsamer Arbeit. Zu diesem Zweck werden Gruppen gebildet. Maßgebend für die Einteilung in die Gruppen ist nicht der Beruf, sondern lediglich die Zugehörigkeit zum betreffenden Betrieb. Jede Gruppe führt eine besondere Legitimationskarte.

- Gruppe I: Bank-, Versicherungs- und Handelsgewerbe; Farbe der Legitimationskarte: violett.
- Gruppe II: Bergwerke und Steinindustrie; grün.
- Gruppe III: Bekleidungs- und Textilindustrie; gelb.
- Gruppe IV: Chemische Industrie; blau.
- Gruppe V: Freie Berufe; rot mit grünem Strich.
- Gruppe VI: Graphische Berufe und Papierindustrie; rot mit gelbem Strich.
- Gruppe VII: Holzindustrie; rot mit blauem Strich.
- Gruppe VIII: Landwirtschaft; gelb mit rotem Strich.
- Gruppe IX: Lebensmittel- und Genussmittelindustrie; gelb mit grünem Strich.
- Gruppe X: Lederindustrie; gelb mit blauem Strich.
- Gruppe XI: Metallindustrie; grün mit rotem Strich.
- Gruppe XII: Staatliche und kommunale Behörden und Institute; grün mit rotem Strich.
- Gruppe XIII: Verkehr; grün mit blauem Strich.
- Gruppe XIV: Bergbau, Gärten und Salinen; blau mit rotem Strich.
- Gruppe XV: Sozialversicherung; blau mit gelbem Strich.

Die Zugehörigkeit zu den einzelnen Gruppen ergibt sich aus der Anlage.

In am einzelnen Orten die eine oder andere Gruppe nur in geringer Zahl vertreten, können sich ihre Angehörigen einer verwandten Gruppe anschließen. Neben den Hauptgruppen können auf Beschluß der Vollversammlung der betreffenden Industriegruppen Untergruppen gebildet werden.

Auf Grund des Betriebsrätegesetzes gewählten Betriebsratsmitglieder haben sich sofort nach erfolgter Wahl bei dem Ortsausschuß des A. D. G. B. und der Afa zu melden, so sie ihre Legitimationskarte erhalten.

Die Betriebsräte einer jeden Industriegruppe bilden die Vollversammlung. Sie entscheidet in ihrer ersten Zusammenkunft, ob bei den weiteren Vollversammlungen alle Mitglieder der Betriebsräte teilzunehmen sollen oder ob ein Delegatensystem eingeführt wird.

b) Grupperrat: Zur Wahl eines Gruppenrats werden von dem Ortsausschuß des A. D. G. B. und der Afa die gewählten Betriebsräte gemeinsam in industriegruppenweise zusammenberufen. Der Grupperrat besteht aus fünf Mitgliedern, von denen Arbeiter- und Angestelltenräte mindestens je zwei Personen angehören müssen. Ihm gehören ferner mindestens je ein Vertreter der freien Arbeiter- und Angestelltenvereinigungen an, die an der betreffenden Industriegruppe besonders beteiligt sind.

c) Generalversammlung der Betriebsräte: Die Generalversammlung aller am Orte befindlichen Betriebsräte wird einmütig vom Ortsausschuß des A. D. G. B. und dem Ortsrat der Afa einberufen, wobei dem Zentralrat die Generalversammlung beisteht aus den Delegierten der Ortsgruppen, den Ortsausschüssen des A. D. G. B., dem Ortskartell der Afa und deren Schreibern.

d) Zentralrat: Jede Industriegruppe wählt aus ihrer Mitte zwei Betriebsratsmitglieder, von denen einer ein Arbeiter, der andere ein Angestellter sein muß, in den Zentralrat. Ferner wählen die Mitglieder des Ortsausschusses des A. D. G. B. und des Ortskartells der Afa sowie ihre Schreibern.

Dem Zentralrat ist die Abhaltung von besonderen Sitzungen für nötig erachtet, so ist dazu die Zustimmung des Ortsausschusses des A. D. G. B. und des Ortskartells der Afa erforderlich.

e) Vollzugsrat: Der Zentralrat wählt aus seiner Mitte fünf Personen in den Vollzugsrat, von denen mindestens zwei Arbeiter und zwei Angestellte sein müssen. Ferner fünf Mitglieder des Vollzugsrats werden nach Beiratung der Delegierten vom Ortsausschuß des A. D. G. B. und vom Ortskartell der Afa gewählt.

III. Aufgaben.

a) Gruppenrat und Gruppenvollversammlung: Der Gruppenrat führt die Geschäfte der Vollversammlung auf Grund der Weisungen der Vollversammlung. Dies soll nur dann mit Unterbrechung der Vertretung des Betriebsrats aus dem einzelnen Betrieb geschehen, wenn es der besonderen Bedeutung über das ganze Gebiet einer Industrie zu kommen.

Die Gruppenorgane befragen sich mit wirtschaftlichen Fragen, ihre Gewerkschaft. Soweit es sich dabei um

gewerkschaftliche Aktionen handelt, bleiben die sahrungsmäßigen Befugnisse der Gewerkschaften bestehen.

b) Generalversammlung der Betriebsräte: Alle wirtschaftlichen Fragen, die mehrere Gruppen oder die gesamte Arbeitnehmererschaft betreffen, fallen in das Aufgabengebiet der Generalversammlung. Diese stellt ferner gemeinsam mit den Gewerkschaften Richtlinien für die örtliche Tätigkeit der Betriebsräte auf.

c) Zentralrat: Der Zentralrat ist der Vertreter des Vollzugsrats. In technisch-organisatorischen Fragen entscheidet er selbständig.

d) Vollzugsrat: Der Vollzugsrat ist das ausführende Organ der Generalversammlung der Betriebsräte. Er bereitet ihre Versammlungen vor und führt ihre Beschlüsse aus.

IV. Arbeiter- und Angestelltenräte.

Die Arbeiter- und Angestelltenräte können innerhalb der Industriegruppen getrennte Vollversammlungen abhalten, die sich mit den besonderen sozialen Fragen oder Aktionen der Arbeiter und Angestellten befassen. Die Einberufung erfolgt durch die Arbeiter- bzw. Angestelltenmitglieder des Gruppenrats im Einvernehmen mit den beteiligten freien Gewerkschaften. Wirtschaftliche Fragen können nur in den gemeinsamen Vollversammlungen der Arbeiter und Angestellten behandelt werden.

V. Wahlen.

Die Wahlen zu den erwähnten Körperschaften erfolgen nach dem Verhältniswahlrecht. Wird ein Delegatensystem eingeführt, so müssen mindestens ein Drittel der Delegierten Angestellte der Arbeiter sein. Für die Generalversammlung der Betriebsräte muß jede Industriegruppe durch mindestens 5 Delegierte vertreten sein, von denen je 2 Arbeiter oder Angestellte sein müssen. Wählbar sind nur Personen, die mindestens seit einem Jahr Mitglied einer dem A. D. G. B. oder der Afa angeschlossenen Gewerkschaft sind.

VI. Betriebsobleute.

Die Betriebsobleute der Kleinbetriebe (§ 2 des B. N. G.) sind in der Vertretungsbesugnis den Betriebsräten gleichgestellt.

VII. Finanzierung.

Die Kosten werden vom Ortsausschuß des A. D. G. B. und dem Ortsrat der Afa entsprechend ihren Mitgliederzahlen gemeinsam getragen. Es kann zu diesem Zweck eine Umlage erhoben werden.

Weitere Anträge über die Zusammenfassung und Tätigkeit der Betriebsräte erteilt die

Gewerkschaftliche Zentrale der Betriebsräte

in Berlin, Bureau des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, Berlin SO. 10, Engelauer 15, IV. (Carl Legien.)

Der Vorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes.

A. Region.

Der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft freier Angestelltenverbände.

Sachsen. Urban. Klagen.

Anhang.

Erklärung zur Gruppen-einteilung.

Gruppe I. Bank-, Versicherungs- und Handelsgewerbe: Bankwesen (Groß- und Mittelbanken, Wechselgeschäfte, Sparkassen, Genossenschaftsbanken, Treuhänder- und Vermögensverwaltungen), Versicherungswesen (Lebens-, Diebstahl-, Unfall-, Feuer- und Hagelversicherung), Bergbau, Bekleidung (Pfandlohn, Aufbewahrung), Großhandel (Kauf- und Warenhäuser), Kleinhandel (Detailhandel).

Gruppe II. Bergwerke und Steinindustrie: Zement-, Ton- und Steingutfabrikation (Lehm, Tongewerke, Verfertigung von feinstem Steinzeug, Lössgeräten), Kalkstein, Gips, Marmor, Stein-, Schieferbrüche (Verfertigung grober Steinwaren), Glasfabrikation (Glashütten, Glasbläser, Spiegelglas, Spiegelglasfabrikation, Röhren aus Stein, Ton, Porzellan, Glas und Keramik), Holz- und Tischler-, Straßen-, Chauffee- und Wasserbau.

Gruppe III. Bekleidungs- und Textilindustrie: Webereien, Spinnereien, Fäbriken, Kurzwaren, Seiler-, Fäbers-, Papier-, Wäschefabrikation (Wäsche, Schürzen, Japans, Strickwaren, Mützen), Konfektion (Herren-, Damen- und Kinderkonfektion), Getrennt- und Knopfmachen, Damen- und Kinderkleider, Färbereien, Wäschereien, Bleichereien, Güte, Fäz, Pelzwaren, Felle, Gantwaren, künstliche Blumen und Federn.

Gruppe IV. Chemische Industrie: Chemische Präparate, Farbenfabrikation, Lack- und Seifenfabrikation, Lein- und Felle, Gummi, Kautschuk, Guttapercha, Apotheken, Drogerien, Parfümerien.

Gruppe V. Freie Berufe: Schriftsteller, Musiker, Bühnen- und Filmarbeiter, Sänger, Länger und Länglerinnen, Komponisten, Kunstbildhauer, Kunstzeichner, Kartographen, Architekten, Notenschreiber, Ärzte, Lehrer und Schreibern.

Gruppe VI. Graphisches Gewerbe und Papierindustrie: Zeitungsgewerbe, Buchdruckerei, Buchbinderei, Buchhandel, Stein- und Lithographie, Tugus- und Galanteriewaren, Kartonage, Schriftgießerei, Stereotypen, Galvanoplastik, Zink- und Kupfersticheien im Buchdruckgewerbe, Typographische Anstalten.

Gruppe VII. Holzindustrie: Möbelfabrikation und Holzwarenherstellung, Kisten- und Stubenmöbel, Kommoden, Regale, Tischlererei (Einzel-, Bodenlager, Klempnerarbeiten), Theater- und Filmtheater, Säge- und Schneidmühlen, Piano, Flügel und Geigenbau, Strohhut- und Schirmfabrikation, Knopfmacher, Dammschneider, Perlmutterarbeiter, Modellschreiner, Tischlererei, Sattlerarbeiten, Holzschleiferei, Kistenmacher, Kastenmacher, Bergarbeiter, Holzkonstruktoren, Tischler- und Tischlerarbeiten.

Gruppe VIII. Landwirtschaft: Fast landwirtschaftliche Betriebe (Weiden, Klee, Sämereien, Schafe, Gänse, Enten, Fische, Tauben, Kanarienvögel, Ziegen), Ferkelzucht, Gänsezucht, Fischzucht, Fischerei auf See und

Flüssen, Forstwirtschaft und Jagd, Baumschulen, Pflanzen- und Kranzbindereien.

Gruppe IX. Lebens- und Genussmittelindustrie: Bäckereien, Konditoreien, Brotfabrikation, Schokoladen, Kaffee- und Bonbonfabrikation, Kaffeebrennereien, Molkereien, Marmeladenfabrikation, Obst- und Gemüsehändler, Schlachtereien und Wurstfabrikation, Konjerven, Schlachthöfe und Fischzucht, Milch-, Butter- und Käsefabrikation, Mühlenfabrikation, Brauereien, Spiritus-, Likör- und Essigsfabrikation, Tabakverarbeitung, Hotel-, Restaurations- und Kaffeehausbetrieb.

Gruppe X. Lederindustrie: Gerbereien, Lederfärbereien, Sattlereien, Dreibriemenfabrikation, Lederwaren, Lederwaren auf Leder, Lackierer auf Leder und Schuhmacherei.

Gruppe XI. Metallindustrie: Werkzeug- und Werkzeugmaschinenbau, Feilenhauerei, Allgemeiner Maschinenbau (Großmaschinen, Kleinmaschinen, Lohm- und Motordampfmotoren, und landwirtschaftlicher Maschinenbau), Automobil-, Flugzeug-, Wagen- und Waggonbau, Fahrradindustrie, Mechanik, Feinmechanik, Optik, Uhren- und Wärmeschwächenindustrie, Musik-, chirurgische und orthopädische Instrumente, Stromerzeugende und Elektroindustrie (Stark- und Schwachstrom), Maschinen-, Motoren-, Apparatenbau, Glühlampenindustrie, Edel- und Schmiedemetallfabrikation (Edel-, Weiß- und Goldmetallwarenherstellung), Gold-, Silber-, Bijouteriewaren, Schmuckwaren, Metallwaren, Metallbrüderien, Metallfurnituren, Tafel- und Küchengeräte aus Metall, Beschläge, Aluminiumwaren, Armaturen, Kupferschmiedereien, Graben- und Zylinderanfertiger, Eisenkonstruktion, Bauwerksbau, Baubeschläge, Schlossfabrikation, Goldschmiedereien, Eisenblechfabrikation, reine Schmiedereien, Blechbearbeitungen, Rohmetallverarbeitung (Schmelzen, Formieren, Eisen-, Metall-, Zinn- und Zinkgießereien, Kupfer- und Messing-, Drahtwalzwerke und Ziehereien), Kleinzeug, Scharfschleifereien, Sägen- und Säbengeräte aus Eisen oder Messing, Messwaren, Drahtwaren, Spielwarenherstellung, Klempnereien, Rohrleger und sanitäre Anlagen.

Gruppe XII. Staatliche und kommunale Behörden und Institute: Museen, Bibliotheken, Strafanstalten, Krankenhäuser, Volkshochschulen, Lehr- und Erziehungsanstalten, Prüfungsämter, alle Staatsämter und Landesämter (Ministerien), alle kommunalen Institute (Gas-, Wasser-, Elektrizitätswerke, Straßenreinigung, Schmutzwasser, Feuerlöschwesen, Sicherheitswesen, Steuerbehörden, Magistratsangestellte, Post und Telegraphen).

Gruppe XIII. Verkehr: Eisenbahn, Straßenbahn, Meindahn, Omnibus, Expedition und Güterbeförderung, Automobilwesen, Fuhrbetriebe aller Art, Post- und Schiffsverkehr, Müllabfuhr, See- und Binnenverkehr, Reederei und Schiffsbefrachtung, Hafendienst (Schleusen- und Kanalbetrieb).

Gruppe XIV. Bergbau, Gärten und Salinen: Stein- und Braunkohlenbergbau, Torfgewinnung, Verwitterung, Erz- und Salz(Kalk-)Bergbau, Aufbereitungsanstalten, Verkohlung, Eisen- und Stahlerzeugung, Walzwerke, Salinen.

Gruppe XV. Sozialversicherung: Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung.

Die Sitzung der Landeslohnkommission der Mühlenarbeiter Sachsens

am 28. Mai in Chemnitz hatte sich mit folgenden Punkten zu beschäftigen:

1. Bericht über die Verhandlungen mit den maßgebenden Körperschaften.
2. Stellungnahme zur Einreichung von Forderungen an die Mühlenindustrie Sachsens und Tarifrevision betreffend.
3. Die Lehrlingsfrage in der Mühlenindustrie.
4. Verschiedenes.

Zu Punkt 1 führte Kollege Brödnert etwa folgendes aus: Wenn man den Gang der letzten Lohnbewegung betrachtet, so mußte festgestellt werden, daß der Abschluß der letzten Lohnbewegung außerordentlich schwierig gewesen sei, und macht er die Kommissionsmitglieder besonders darauf aufmerksam, ihrerseits einwandfreie Berichte zu erstatten, um zu erreichen, daß die Kollegen innerhalb Sachsens ein klares Bild davon bekommen. Auf die letzten Verhandlungen mit Behörden eingehend, erklärt er, daß es leider immer noch einen ganzen Teil kommunalverbände gäbe, in denen die Maßlöhne noch nicht geregelt seien, was jedenfalls darauf zurückzuführen ist, weil das sächsische Wirtschaftsministerium keinen Einfluß auf die kommunalverbände habe, sondern lediglich der A. G. unterstehen. Auch haben Sitzungen im Ministerium sowie im Landeslebensmittelamt häufigerorts bereits Herbeiführung einzellicher Maßlöhne, es sei bisher alles getan worden, was nur irgend möglich war, um die Interessen der Kollegen zu vertreten. Es sei vorgekommen, daß sich sogar Arbeitnehmer aus Hindernis in den Weg gestellt hätten (es betrifft den Kommunalverband Döbeln). Auch wird die Arbeit noch ganz besonders dadurch erschwert, indem die Arbeitgeber sich öfter hinter die Mühlenvereinigungen verstecken, welche sich angeblich mit Arbeiterfragen nicht befähigen, andernfalls aber das Communis für die Vereinheitlichung bilden, um in irgendeiner Form neue Schwierigkeiten zu bereiten. Verschiedene Vereinigungen seien schon durch Schiedspruch beurteilt worden. Diesen Schwierigkeiten zu begegnen, müsse man unbedingt geeignete Wege suchen und soll hierzu die Beteiligung der Landesgetreidestelle dienen, wo versucht werden muß, von dieser Stelle aus den notwendigen Einfluß auszuüben. Vor allem müßte darauf hingewirkt werden, die Reichsgetreideordnung zu ändern, damit die Landesgetreidestelle an Stelle der Kommunalverbände treten könne. Allerdings fräuden sich zurzeit die kleinen Mühlen ganz besonders. Auch haben die Vertreter der Volkstammer erklärt, sich für die Abänderung der Reichsgetreideordnung beim Reichstag einzusetzen zu wollen, um eben der Landesgetreidestelle mehr Rechte einzuräumen. Weiter geht Redner noch auf die ungleichmäßige Beschäftigung bzw. Vertiefung der Mühlen herbeigeführt werden, wo die Zahl der Arbeiter und die Leistungsfähigkeit der Betriebe be-

rücksichtigt werden müsse. Kollege Brödnert legt einen Fragebogen der Landeszeitschleife vor und sollen die aufgestellten Fragen dazu dienen, eine gleichmäßige Belieferung der Betriebe herbeizuführen. Am Schlusse seiner Ausführungen gibt er noch bekannt, daß Gerichte laut geworden seien, wonach der Arbeitgeberverband der Sächsischen Mühlenindustrie sich aufgelöst habe. Sollte dies der Fall sein, so sei jedenfalls ein groß Teil Angst festzustellen, welche man eilend vor einer neuen Kontingentierung habe und glauben die Herren Arbeitgeber, auf diese Weise neue Schwierigkeiten bereiten zu können.

Die Debatte eröffnet Goldammer, Chemnitz. Er geht zunächst auf die vom Kollegen Brödnert geschickten Schutzfragen ein. Er erklärt, daß der Kommunalverband der Stadt Chemnitz die von ihm gemachten Vorschläge und Anträge abgelehnt habe; genau so sehe es im Freiburger Bezirk aus, dort würde noch bis zu 14 Stunden gearbeitet, speziell in kleinen Mühlen. Die größeren Mühlen kämen viel schlechter weg. Die bisherige Methode der rückwirkenden Lohnzahlung bewirkt es, es müsse hier anders gehandelt werden und läge die Schuld an der Reichszeitschleife. Was die Arbeitsgemeinschaft betreffe, müsse man, solange die Zwangswirtschaft bestehe, mit den Arbeitgebern Hand in Hand arbeiten, wenn wir den Interessen unserer Kollegen dienen wollen.

Sändig, Leipzig, wünscht, daß die Ausführungen Brödnerts schriftlich den einzelnen Leitern zugestellt werden, denn dadurch würden die Meinungsverschiedenheiten weniger in Erscheinung treten und könnten der teilweisen Bestimmung entgegensteuern, weil dadurch sich die Zahlstellenleiter an das Material halten würden. Brödnert erhebt seinen Vorschlag zum Antrag und wird selbiger einstimmig angenommen.

Bippold, Zwickau, führt aus, daß er immer einwandfreie Berichte gegeben habe, jeder hielt die Kollegen im Bezirk Zwickau an ihren Anschauungen fest und sei es ungemein schwer, sie eines Besseren zu belehren. Was die Landeszeitschleife betreffe, ist er mit dieser Sache einverstanden, nur müsse die Lohnfrage bis zur neuen Ernte geregelt sein, die Kollegen bestanden darauf.

Bracholdt, Meisa, ist der Meinung, daß man sich nicht so auf die Wassermühlen verlassen solle, auch hätten die meisten Mühlen neben der Wasser- auch noch Dampf- oder elektrische Betriebskraft. Auch sei in den kleinen Mühlen die Schwarzmillerei sehr zu Hause und würde der Allgemeinheit dadurch viel entzogen.

Oehmig, Dresden, geht nochmals auf die Ausführungen des Kollegen Brödnert ein und kann nur auf Grund gemachter Erfahrungen die Schwierigkeiten bekämpfen, welche überwunden werden müssen. Er behauptet, daß sich die Kollegen so schwer belehren lassen. Ohne Arbeitsgemeinschaft ginge es während der Zwangswirtschaft nicht, sonst sei unter Einfluss der Behörden gegenüber gleich Müll und tritt nur noch eine größere Verschleppung bei Lohnbewegungen ein.

Gundt, Wurzen, gibt bekannt, daß die Mühlen-Genossenschaft Grimma den Mahllohn rückwirkend ab 1. Januar bezahlt habe. Herr Direktor Ratjen, Wurzen, glaubt jedoch zu viel bezahlt zu haben, und möchte derselbe am liebsten wieder Abzüge machen, jedoch ist dieses nicht berechtigt, da der Kommunalverband Grimma ab 1. Januar die Mahllöhne erhöht habe.

Niepl, Leipzig, stellt als stellvertretender Vorsitzender fest, daß alle Debattierenden mit der jetzigen Tätigkeit des Kollegen Brödnert einverstanden sind und er sich demselben das Schlusswort.

Brödnert geht in seinem Schlusswort auf alles nochmals ein und will allen Wünschen möglichst Rechnung tragen, besonders denen des Kollegen Sändig, Leipzig.

Zu Punkt 2 weist Kollege Niepl, Leipzig, auf die Lohnforderungen hin und ist der Meinung, daß zurzeit wenig Aussicht auf Erfolg bestehe, da die Konjunktur eine besonders schlechte zu nennen ist. Auch müsse vor allen Dingen die Tarifrevision beachtet werden, welche vor der Tür steht. Man solle also alles genau prüfen und sich der Aufgaben bewusst sein.

Brödnert erläutert den Dresdener Antrag, der Bezug habe auf das neue Wirtschaftsjahr. Die Forderungen lauten auf 100 Mk. pro Woche Lohnhöhung für Mänliche und 90 Mk. für Jugendliche unter 18 Jahren und Arbeiterinnen. Auch Leipzig habe sich mit diesem Antrage einverstanden erklärt. Er sei für Tarifrevision und Lohn-erhöhung im neuen Wirtschaftsjahr und müsse diesmal mehr an die Frauenlöhne gedacht werden, da selbige bei der letzten Lohnbewegung schlecht weggekommen seien. Sändig und Goldammer schließen sich den Ausführungen von Niepl und Brödnert an.

An der Debatte über Tarifrevision kommt es zu scharfen Auseinandersetzungen betreffs Neueinteilung der einzelnen Klassen. Man einigte sich dahin, daß Meisa, Wurzen und der Stadtbezirk Chemnitz in die erste Ortsklasse ein-gerichtet werden. Ferner wird beschlossen, bei Klasse 2 die Lohnzahl von 20 auf 10 herabzusetzen, unter 10 Lohn Leistung fallen alle übrigen Betriebe als Ortsklasse 3. Auch für die Lohnstaffel kommen für die Zukunft nur 3 Klassen in Betracht anstatt der bisherigen 5.

Folgender Antrag Sändig, Leipzig, wird angenom-men: Der neue Tarif hat 3 Lohnklassen, erstens Gelehrte, zweitens Angelernte, drittens Jugendliche und Frauen. Bei den ersten zwei Gruppen soll die Differenz nicht mehr denn 5 Mk. betragen.

Ein Zusatzantrag Bracholdt, Meisa, findet ein-stimmige Annahme und lautet: Die festgesetzten Löhne sind Mindestlöhne und können für verantwortungsvolle Posten und besonders schwere Arbeiten höhere Sätze im Einber-nehmen mit dem Betriebsrat festgesetzt werden.

Schriftlich der übrigen Tarifpositionen werden Ab-änderungen und Verbesserungen bei der Nacharbeit, bei Urlaub und bei § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches ge-wünscht.

Zu Punkt 3, Behelfsfrage, geht Brödnert in län-gere Ausführungen darauf ein und ist der Ansicht, daß hier eine große Notwendigkeit für die Regelung des Ver-tragsverhältnisses besteht, um die Lehrlinge vor allzu großer Ausbeutung zu schützen. Dieselben müssen jedoch erst der Organisation zugeführt werden, wozu allerdings die Ein-

willigung der Eltern erforderlich sei. Die Lehrlinge in den Mühlenbetrieben seien doch nur Arbeiterkinder und müsse es den Eltern nur recht sein, wenn sich die Organisation in wirtschaftlicher Hinsicht ihrer Kinder annehme.

Alle Debattierenden sind mit den Ausführungen einber-standen und wünschen, daß bei der Tarifrevision die Rege-lung der Behelfsfrage mit behandelt wird.

Niepl gibt noch bekannt, daß für die Brauereien des Vogtlandes Sätze für die Lehrlinge vereinbart seien, und solle man sich an diese anlehnen. Infolgedessen beantragt Bippold, Zwickau, daß folgende Sätze vorgeschlagen werden sollen: Im ersten Lehrjahre 70 Mk., im zweiten 80 Mk., im dritten 90 Mk. pro Woche. Für Kost und Logis sollen 50 Mk. pro Woche in Anrechnung gebracht werden.

Unter Punkt 4, Verschiedenes, wurden noch eine An-zahl Anfragen gestellt und die hierzu notwendige Aufklä-rung gegeben.

Bewegungen im Berufe. Brauereien, Bierniederlagen.

† **Sorpomern.** Lohnbewegung der Brau-ereiarbeiter. Die Lohnforderungen waren den Brau-ereibesthern schon im Februar zugesandt, sie haben es aber immer gut verstanden, durch gutes Zureden die Kol-legen mit der Forderung zurückzuführen, und hauptsächlich waren es die Kollegen in der Straljun der Verei-nsbrauerei, die sich immer vor ihrem Herrn Direktor Reich einbücheln ließen, weil ein Teil der Beschäftigten der Brauerei in den Genossenschaftshäusern wohnt, die von der Brauereiverwaltung verwaltet werden. Auch sind einige Kollegen nicht organisiert, und das weiß Herr Reich ganz genau. Er wußte sogar, daß in einer Versammlung, die sich mit dem Schiedspruch des Schlichtungsausschusses be-schäftigen sollte, von seinen Leuten nur drei Mann an-wesend waren. Die Lohnbewegung lag genau drei Monate gedauert. Inzwischen ist der Bierpreis schon zweimal ge-stiegen, und das letzte Mal am 14. März von 68 Mk. pro Hektoliter auf 180 Mk. bzw. 180 Mk. Nun glaubte man bestimmt, daß die Verhandlungen leicht zu erledigen sein werden, wer das aber geglaubt hat, der hat sich gewaltig geirrt, denn in Greifswald in einer Verhandlung hat man uns eine Zulage von 20 Mk. Hierüber entspann sich eine scharfe Debatte, dieses sagte Herr Reich nicht, er sprang auf, griff nach seinem Hut und Paletot und verschwand nach Stralfund. Der gute Herr hält sich aber drei Reit-pferde, und was die heutzutage kosten, kann sich ja wohl jeder denken. Da er und seine Frau an zwei Pferden nicht genug haben, müssen die Kollegen recht billig arbeiten, und die Herrschaften behalten ihr Vergnügen.

Nun hat sich der Schlichtungsausschuss in Stralfund am 21. Mai mit der Lohnforderung beschäftigt. In der Verhandlung wurde seitens der Organisationsleitung darauf hingewiesen, daß mit dem Wallischen Brauereibund, der für ganz Sinterpommern besteht, ein Tarifvertrag am 1. Mai abgeschlossen wurde für die Ortschaften Stolz, Köllin, Kol-berg und Stargard mit einem Lohn die Woche für Ge-lehrte 175 Mk., Angelernte 170 Mk., Weibliche 84 Mk.; in diese Lohnklasse müßten mindestens Stralfund und Greifswald auch kommen. Der Schlichtungsausschuss Stralfund hat sich aber nicht dazu aufschwingen können, den gleichen Lohnsatz festzusetzen, sondern der Schiedspruch lautete auf 160 Mk. für die Gelehrten, 150 Mk. für die Angelernten, 72 Mk. für die Weiblichen, trotzdem die Bierpreise in Pom-mern genau so hoch sind wie in Sinterpommern. Nun können die Herren Brauereibesther, die 15 Mk. und 10 Mk. weniger Lohn zahlen, diese gemühtlich in ihre Tasche stecken, und Herr Reich kann sich noch ein Reitpferd mehr halten. Es werden in der Straljun der Vereinsbrauerei 25 Arbeit-nehmer beschäftigt.

Die Kollegen haben sich in den Versammlungen am 1. und 2. Juni im Beisein der Organisationsvertretung mit dem Schiedspruch beschäftigt und mit großer Entrüstung denselben abgelehnt und wird eine neue Verhandlung mit den Arbeitgebern stattfinden müssen. Es kommt nun auf die Kollegen an, indem sie fest auf ihrer gerechten For-derung bestehen, und sollte es zum Kampf kommen, denn muß dieser in aller Schärfe gegen diese Herren geführt werden. Die Herren Brauereibesther müssen einsehen lernen, daß der Arbeiter ein Recht hat, genau so zu leben wie sie, aber es muß auch jeder wenigstens soviel verdienen, daß er nicht hungern braucht. Denn wenn der Arbeiter ja zu essen hat, verzichtet er gerne auf Jagden und Reit-pferde. Zu bemerken ist noch, daß Herr Reich sogar Vie-ferant des Straljun der Gewerkschaftshauses ist.

Mühlen.

† **Köllin.** Zum Abschluß eines neuen Tarifvertrags ist es am 29. Mai mit den Arbeitgebern der Mühlenindustrie des Kreises Köllin gekommen. Man hätte geglaubt, daß es nur eines geringen Anstoßes bedürfte, um die Löhne den heutigen Verhältnissen so einigermaßen anzupassen, aber die Herren der Kölliner Stadtmühle verstanden auch dies-mal wieder die Sache in die Länge zu ziehen und somit waren wir gezwungen, den Schlichtungsausschuss anzurufen. Die Hauptpunkte waren die Erhöhung der Löhne und der Urlaub. Durch energisches Eingreifen der Kollegen Goldt und Jaeske wurde in beiden Fällen eine wesentliche Ver-besserung erzielt. Die Löhne werden weiter als Wochen-löhne gezahlt und sind von 108 auf 170 Mk. gestiegen, der Urlaub von 6 auf 10 Tage. Als Erfolg wollen wir buchen, daß dieses von den Herren Arbeitgebern reiflos anerkannt wurde und das will viel sagen. An den Kollegen liegt es nun, daß der Tarif in seiner jetzigen Form auch zur Durch-führung gebracht wird, wenn auch die Löhne noch nicht der Zeit entsprechend sind, so muß doch berücksichtigt werden, daß wir wieder einen guten Sprung gemacht haben. Also, Kollegen, die Augen auf: Treu zum Verband halten und keine Zersplitterung nur Einigkeit macht stark!

† **Rügenwalde i. Pom.** Schon seit Dezember 1919 be-schäftigt sich die Organisationsleitung mit der Lohnfor-derung bei der Schloßmühle, und immer scheiterte es daran, daß der Inhaber der Mühle, Herr Rustke, wenn der Bezirksleiter sich zur Verhandlung anemelte, hatte, vorher die Kollegen überredete, aus dem Verband wieder auszutreten. Als dann im Februar wieder alle dem Ver-band beigetreten waren, wurde die Sache dem Schlichtungs-

ausschuss zur Erledigung übergeben, und da der Kollege Goldt zu der Verhandlung nicht selbst erscheinen konnte, sondern einen Vertreter schickte, verstand es Herr Rustke, die Sache so zu beschließen, daß man sich ohne Schiedspruch draußen einigen wolle, worauf der Kollege reinfiel, denn als man erst aus dem Sitzungssaal raus war, dachte der Herr Schloßmühlenbesitzer gar nicht daran, in eine Ver-handlung einzutreten. Nun wurde seitens der Organi-sationsleitung alles darangesetzt, den Kollegen zu ihrem Rechte zu verhelfen, und in einer Versammlung am 14. April wurde nun der Streik beschlossen, der in zwei Tagen erledigt war mit vollem Erfolg. Herr Rustke er-klärte sich bereit, den Lohn vom 1. Januar an nachzuzahlen. Die Kollegen hatten jetzt treu zum Verband, und ist es jetzt auch wieder gelungen, ohne Streik einen Tarif mit der Firma abzuschließen, nach dem Muster, wie er in den anderen pommerschen Mühlen am 1. Mai vereinbart ist, und zwar ging die Verhandlung jetzt etwas friedlicher von statten. Also auch Herr Rustke hat gelernt, wie man mit Organisationsvertretern am besten zurecht kommt. Und die Kollegen sind froh, daß sie sich nun nicht mehr mit ihrem Arbeitgeber wegen Lohnzulage zu streiten brauchen.

† **Meitlin.** Am 30. Mai fand hier eine Versammlung der Mühlenarbeiter statt. Kollege Strauß-Galle a. S. er-haltete Bericht über die Verhandlungen, welche zu einer weiteren Zulage geführt haben. Die Beschäftigungszeit der Mühlen ist vorüber, und auch die steigende Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt habe die Bewegung sehr erschwert. Die Zulage werde aber vom 15. Februar 1920 an nachgezahlt und erhalten dadurch die Arbeitnehmer bis zu 600 Mk. nach-bezahlt. Beschwerde wurde laut, daß die Firma den Frauen nicht den Lohn zahlt, welcher ihnen zusteht. Die Angelegenheit wird dem Bezirksleiter zur Regelung über-tragen.

Verschiedene Betriebe.

† **Mühlheim a. Ruhr.** Eine Lohnerhöhung von 85 auf 250 Mk. wurde durch Verhandlung des Vorsitzenden erzielt für den Kollegen einer Mühlenunterlage. Die Kollegen der stillgelegten Aktienbrauerei hatten es verjümt, seinerzeit die Ortsverwaltung zu benachrichtigen. In Verhand-lungen wurden Entschädigungssummen nachträglich verein-bart. Für die Kollegen der Brauntweinbrennerei Kien-hoff wurde eine Lohnzulage von 48 Mk. auf 240 Mk. erzielt, in den Brennereien Küppers und Steingießer eine Lohn-zulage von 60 Mk. auf 210 Mk. Bei diesen letztgenannten Betrieben standen wir noch in keinem Tarifverhältnis, bei der Firma Kienhoff jedoch schon seit 1914. Das soziale Ver-ständnis des Herrn Kienhoff gegenüber den anderen beiden Firmen muß besonders herbergehoben werden. Die an-deren beiden Firmen müssen sich erst daran gewöhnen, in der Organisation einen gleichberechtigten Faktor zu sehen. An den dort beschäftigten Kollegen liegt es nun, das Er-trügnis auch zu erhalten und auszubauen, nachdem sie reichlich spät den Weg zur Organisation gefunden haben.

Das alles wurde im Laufe des Monats Mai erreicht. Den Kollegen rufen wir zu, treu zur Organisation zu hal-ten und die noch fernstehenden Kollegen dem Verband zuzu-führen. Besonders die Kollegen der Brennereien So-h-mann und Holz sollten endlich den Individualismus auf-geben und sich dem Verbande anschließen.

Müstringen-Wilhelmshaven. Da es den Mitgliedern der hiesigen Zehntelle nicht mehr möglich war, mit den am Orte gezahlten Löhnen auszukommen, wurde an die Ar-beitgeber der Branche eine Forderung um Aufbesserung von 45 Proz. nachgesucht. Nachdem früher direkt mit den Unternehmern verhandelt wurde, mußten sich diese diesmal durch einen Juristen vertreten lassen. Zu einer Einigung kam es jedoch nicht in der Verhandlung, es mußte der Lohn-schlichtungsausschuss angerufen werden. In dieser Sitzung wurden die Gründe der gerechten Forderung dargelegt, an-dereiseits wurde versucht, dieselben zu widerlegen. Unter anderem wurde auch der bestehende Tarifvertrag als einzig in seiner Art hingestellt und nur immer auf den bestehenden Tarif der Transportarbeiter hingewiesen. Der Schieds-pruch lautete:

Folgende Löhne sind zahlbar ab 8. Mai bis 31. Juli: für Arbeiter im Alter bis zu 15 Jahren 48 Mk., Frauen 48 Mk., bis zu 17 Jahren 105 Mk., Frauen 105 Mk., bis zu 20 Jahren 165 Mk., Frauen 105 Mk., über 20 Jahre 225 Mk., Frauen 120 Mk.

Von den Arbeitnehmern wurde der Schiedspruch an-genommen unter der Bedingung, daß der erhöhte Lohn von 1. Mai, wo auch die erhöhten Getreidepreise eintraten, nach-gezahlt würde; von den Arbeitgebern wurde der Schieds-pruch verworfen und ihre letzten Angebote als annahmbar bezeichnet.

Da in dieser Sache keine Einigung erzielt wurde, griffen die Kollegen zur Arbeitseinstellung; nach einseitigem bzw. halbtägigem Streik wurde die Sache beigelegt. Nur zeigten sich die Firmen W. S. e h r, Niederlage der S e m e l i n g e r Aktienbrauerei, und der Inhaber der S a v a r i a-brauerei Hamburg, Zweiggeschäft Wilhelmshaven, hartnäckig. Die Firma Stehr lehnt die Unterchrift des Schiedspruchs ab.

Nur durch die Einigkeit unserer Kollegen konnte das Resultat erreicht werden.

Korrespondenzen.

Bezirk Leipzig. In dem Versammlungsbericht aus Plauen in der „Verbandszeitung“ Nr. 21 wird den einzel-nen Lohnkommissionsmitgliedern der Kommut gemacht, daß sie die Interessen der Mitglieder nicht vertreten hätten. Es muß demgegenüber festgestellt werden, daß gemeinsame Forderungen für den ganzen Bezirk aufgestellt waren und eingereicht wurden. Während der Verhandlungen brachte nun Plauen eine Resolution, deren Inhalt die Kom-missionsmitglieder ablehnten, da sie neue Forderungen ent-wickelt. Die Kommission stellte sich einstimmig auf den Standpunkt, daß dadurch die Verhandlungen nicht gefördert würden. Diesen Standpunkt hat Unterzeichner auch in der betreffenden Versammlung in Plauen zum Ausdruck gebracht. Da einzelne Kommissionsmitglieder sich gegen den Versammlungsbericht wendeten, muß ich Unterzeich-ner verpflichtet, denselben richtigzustellen.

G. Niepl, Bezirksleiter.

Rundschau.

Aus Industrie und Beruf.

Gewinnbringende Geschäfte. Man lese folgendes Schreiben:

Sehr geehrter Herr Direktor!

Ich hatte Ihnen kürzlich Bescheid gesagt, daß ich mich durch einen Bekannten mit A. in Verbindung gesetzt habe über den eventl. Kauf der A. ... jähren Brauerei, weil ich mir sage, daß das Ausbilden des Unternehmens für Sie und mich ein gewinnbringendes Geschäft ist. Ich erhalte nun von meinem Bekannten die beifolgende Auskunft. Danach würde also die Angelegenheit wohl ins Rollen gebracht werden können, wenn man ernstlich an das Objekt herangeht. Nur möchte man wissen, was man A. dafür bietet. Sicherlich haben Sie ja nun einen genauen Überblick, wie Ihre Objekte zu Buche stehen und ich möchte Sie deshalb fragen, ob Sie mir weitere Unterlagen geben können, was für die ganze Geschichte in Zahlen und Bogen geboten werden kann. Mir scheint dabei vor, daß man die ganze Brauereianstalt mit allen Maschinen, Pflanzen, Kesseln usw. an das Ausland verkaufen könnte. Ich höre gern von Ihnen, was Sie zu der Sache meinen und bin auch gern bereit zu einer Besprechung. Die finanzielle Frage des Unternehmens dürfte nicht schwierig werden, weil wir eine Bank für solche Zwecke immer interessieren können, eventuell auch eine Firma, welche sich mit solchen Abbrucharbeiten befaßt.

Das ist ein typisches Beispiel, wie es gemacht wurde und gemacht wird. Nicht danach wird gefragt, ob der Betrieb wirtschaftlich ist, ob eine Kasse vorhanden ist, sondern ob er ein gutes Ausbildenungsobjekt ist, bei dem ein gewinnbringendes Geschäft herauspringt. Und dazu wird der Herr Direktor animiert, dadurch, daß er am Gewinn beteiligt werden soll, und der Gewinn ist kein geringer, wenn man die ganze Brauereianstalt an das Ausland verkauft. Banken finden sich für solche Zwecke immer, oder Kassenfirmen, die die Sache im großen betreiben, von denen uns ja auch einige bekannt sind. Nicht volkswirtschaftliche Erwägungen sind die Triebfeder, nicht das Allgemeininteresse, nicht die Notwendigkeit, sondern Profit, Profit großer Profit!

Die Kleinbrauereien in Bayern. Seit Beginn des Krieges sind mehr als 5000 Klein- und Mittelbrauereien in Bayern verschwunden. Der Ausfallungsprozess geht immer schneller vor sich, und in allerhöchster Zeit werden die Kleinen alle verschwunden sein. Dazu hat auch noch in diesem Jahr der milde Winter beigetragen, wo es kein Eis gegeben hat. Nehmen wir an, diese über 5000 Brauereien haben im Durchschnitt 3 bis 4 Arbeiter beschäftigt gehabt, so sind dieses 5000 bis 12000 Arbeiter, die allein schon Überflüssig geworden und für unseren Verband verloren sind. Was ist nun mit den überflüssig gewordenen Brauereimännern geworden? Diese Leute, meist ältere Männer, die oft ein Vierteljahrhundert in dem einen oder anderen Betrieb gewirkt sind und ihre Arbeitskraft vollständig verbraucht haben mit überlanger und anstrengender Arbeitszeit, werden wie eine ausgepreßte Zitrone weggeworfen. Niemand kümmert sich um sie. Was ist vor die Wohnung an sie ergangen, sie sollen sich dem Verbanke anschließen, aber sie können nicht, weil die Herren dieser Klein- und Mittelbrauereien oft noch nachgeschlachtet werden als die der Großbrauerei, wenn sie von Organisationen hören. Wir finden gerade in Bayern noch Orte, wo die Brauereibesitzer dieser Klein- und Mittelbrauereien noch lebender leben als die Brauereibesitzer. Mühen sich der Brauereibesitzer, so liegt er ohne weiteres auf die Straße. Oft verkaufen die Klein- und Mittelbrauereien ihr Kontrakt an noch viel niedrigeren zu können, können sie sich aber um ihre Angelegenheiten nicht kümmern. Ja, wenn diese Herren etwas im Götter führen, so kündigen sie ihren Angehörigen auf 6 Wochen oder 4 Jahre (je nach Bundesgesetz), weil sie die Brauerei aufgeben, dabei aber haben sie sich für Leistungen an eine andere Brauerei weiter verkauft. In den letzten Tagen wurde in München im bayerischen Handelsrat über nicht weniger als 28 Brauereien verhandelt, die wieder aufgegeben werden. Und es geht es weiter. Es ist endlich an der Zeit, daß sich auch die Brauereibesitzer der Klein- und Mittelbrauereien dem Brauereibesitzerverband anschließen, denn der Brauereibesitzerverband hat sich wirklich bisher nicht um die Interessen der Brauereibesitzer gekümmert. Also Kollegen, trug mit der Schenkung, stehen in die Organisation, es ist wirklich schon fast genug, wenn wir uns noch, wenn es eine Rettung gibt. Schrems.

Betriebskonzentration und Kapitalerhöhungen. Die Dornmunder Aktienbrauerei erhöhte ihr Betriebskapital um 4.617.000 RM. — Die Engelhardt-Brauerei Berlin erhöhte ihr Aktienkapital um 4 Millionen RM durch Übernahme der Dornmunder Aktienbrauerei. Die letzte Kapitalerhöhung um 2 Millionen RM fand im Oktober 1919 statt zur Durchlösung der Forderungen der Halle'schen Aktienbrauerei. Die Engelhardt-Brauerei hat ebenfalls im letzten Jahr eine solche Übernahme gemacht und meistens Kapitalerhöhungen.

Aus der Gewerkschaftsbewegung. Aus den gewerkschaftlichen Organisationskreisen. 196.000 Auflage hat das "Deutsches Handbuch", Organ des Gewerkschaftsbundes der Deutschen.

Verbandsangehörigkeit erforderlich für Kandidatur auf Parteipost. Die Frage, ob Kandidatur auf eine Parteipost nur für die durch die Organisationen gewählten Kandidaten zulässig ist, wird in Arbeitstitel veröffentlicht werden. Eine am 31. Mai beim Gewerkschafts-Kongress in Nürnberg stattfindende Versammlung dürfte darüber Klarheit bringen. Ein Besondere ist, dass gegen einen Kandidaten auf die Liste des am 27. März veröffentlichten Parteiprogramms für die Zeit vom 1. Juli 1920 bis zum 1. Juli 1921 kein anderer Kandidat gestellt werden darf, der sich nicht an dem Kongress in Nürnberg, am 27. März, beteiligt hat, was die Kandidatur auf die Liste des am 27. März veröffentlichten Parteiprogramms für die Zeit vom 1. Juli 1920 bis zum 1. Juli 1921 für die

Bezahlung des Tariflohnes ohne weiteres aus. Die Klage summe lautete auf rund 2000 RM.; der Gewerbeichter schlug mit Rücksicht auf die kurze Verbandszugehörigkeit des Klägers im Vergleichswege auch tatsächlich nur 800 RM. vor. Mit 250 RM. wurde dann der Vergleich abgeschlossen.

Wenn nun auch die Sache durch Vergleich beendet wurde, so dürfte doch die arbeitsprophetische Ansicht des Gewerbeichters bei einem Urteil kaum anders gelautet haben. Die Rechtslage ist die, daß diejenigen Arbeitnehmer, die dem Verband nicht angehören, keinen Anspruch auf tariflich festgesetzte Löhne und Zulagen haben. Diese Tatsache dürfte wohl allen Arbeitern und Arbeiterinnen Anlaß geben, sich unbedingt der für sie zuständigen Organisation anzuschließen.

Entlassungen wegen Betriebseinschränkungen. Der Berliner Demobilisierungskommissar Dr. Ing. Kantorowitsch hat erneut entschieden, daß solche Entlassungen auf Grund § 12 der Verordnung vom 3. September 1919 nur dann erfolgen dürfen, wenn die Arbeitszeit bis auf 24 Stunden die Woche gekürzt ist.

Volkswirtschaftliches, Soziales.

Die deutschen Konsumvereine hatten Ende 1919 eine Mitgliederzahl von 3.200.000. Jedes Konsumvereinsmitglied repräsentiert eine Familie. Die Gesamtheit der konsumgenossenschaftlich erfassten Volksgenossen dürfte demnach ca. 13 Millionen betragen.

Literarisches.

„Sozialisierung des Bau- und Wohnungswesens.“ Kommissionsverlag Ruer u. Co., Hamburg, Fehlandstr. 11. Preis einschließlich Steuerzuschlägen 6 Mk.

Verbandsnachrichten.

Verbandsbureau, Redaktion und Expedition der „Verbands-Zeitung“: Berlin O. 27, Schilderstraße 61V, Fernsprecher: Am Köpenick 275.

Diese Woche ist der 24. Wochenbeitrag fällig.

Mitteilungen der Hauptverwaltung.

Strasporto

müßte in der Woche vom 31. Mai bis 4. Juni, also in fünf Tagen, die Summe von 6,89 Mk. gezahlt werden.

Geschmigte Lokalbeiträge.

Bamberg 50 Pf. ab 1. Juli; Breslau 50 Pf. ab 1. Juli; Göttingen 20 Pf. ab 1. Juli; Freiburg i. Schl. 50 Pf. ab 1. Juli; Glauchau 30 Pf. ab 1. Juli; Ludenwalde 20 Pf. ab 1. Juli; Neuhäusel 20 Pf.; Ratzenow 30 Pf. Der Verbandsvorstand.

Eingänge der Hauptkasse

vom 31. Mai bis 5. Juni.

Köln 226,28; Speyer 828,15; Straus 18,—; Schwand 20 Pf. ab 1. Juli; Sied 6,—; Rastatt 6,50; Füllenswalde 8,—; Darmstadt 6,—; Gelnhausen 10,—; Kiel 619,20; Opladen 70,—; Berlin (Zinsen) 1575,—; Luedlinsburg 4,—; Neustadt 100,40; Schellberg 15,—; Ansbach 10,—; Siegen 20,—; Altdorf 6,—; Kasselberg i. S. 18,—; Elberfeld-Barmen 22,20; Weiden 7,—; Jena 6,50; Füllenswalde 6,—; Osterburg 12,—; Marienwerder 7,—; Pilsen 9,19; Zwickau i. S. 10,—; Gannover-Linden 139,50; Tübingen 12,—; Gera 6,—; Dortmund 7085,60; Heiligen 25,— Mk.

Materialverband.

(R. = Mitgliedskarten. B. = Mitgliedsbücher. Der Wert der Beitragsmarken ist in Klammern [a 60 usw.] angegeben.) Langensalza 2000 a 200, 500 a 150. Ettling 30 000 a 200, 10 000 a 150. Schwabach 4000 a 200, 200 a 60. Schwemlingen 5000 a 200. Wittenberg 30 K. Briesen 20 K. 200 a 200, 200 a 100. Neumünster 30 K. Bielefeld 200 a 100, 100 a 50. Freiburg i. Schl. 1500 a 200, 300 a 150. Luedlinsburg 200 a 100. Segeberg 300 a 200. Altmühl 100 a 100. Berlin 50 000 a 200. Hauptverwaltung 200 a 200, 200 a 150. Heidemünd 200 a 200, 100 a 100. Hannover 20 000 a 200, 4000 a 150, 400 a 100, 400 a 60. Gelnhausen 20 K. Siegen 2000 a 200, 300 a 150. Ludenwalde 200 a 200, 100 a 150. Jüterbog 10 000 a 200, 5000 a 150, 6000 a 100. Frankensachsen 200 a 100. Magdeburg 5000 a 200, 200 a 150, 200 a 100, 200 a 60, 100 a 10. Osterburg 600 a 200, 100 a 100. Sprungstadt 500 a 100. Ulm 50 K. 5000 a 200, 2000 a 150. Leininger i. B. 5000 a 200. Kassa 300 a 200, 200 a 150, 300 a 100. Gritz 3000 a 200, 200 a 70. Büchelheim a. R. 2000 a 200, 200 a 100. Ertzege 1500 a 200, 200 a 150, 700 a 100. Ertzege 1000 a 150, 600 a 100. Weiburg-Lützenburg 600 a 100, 100 a 50. An h. Marien 600 a 200, 500 a 10. Dortmund 2000 a 150. Gelnhausen 6000 a 200. 1000 a 150, 500 a 100, 200 a 60. Königsberg i. R. 200 a 150. Zwickau 10 000 a 200. Ertzege 200 a 200, 100 a 100. Danzig 200 B. 4000 a 200, 2000 a 150, 2000 a 100. Rastatt 600 a 200, 200 a 100. Jersch 200 a 200. Spremberg 500 a 200, 100 a 100, 100 a 50. Kulmburg 100 a 100. Hermannstadt 20 K. 600 a 200. Regensburg 10 000 a 200, 3000 a 150, 2000 a 100. Frankfurt 2000 a 200. Aachen 20 K. 1000 a 200, 1100 a 60. Rastatt 500 a 200, 200 a 100. Weiburg-Lützenburg 1000 a 200, 200 a 150. Pilsen i. R. 200 a 200, 100 a 100, 100 a 60. Rastatt 1000 a 200, 200 a 150, 600 a 100. Gelnhausen 1000 a 200. Gelnhausen 500 a 200, 200 a 150. Lauterberg a. H. 500 a 100. Gelnhausen 8000 a 100. Neubrandenburg 10 K.

Aus den Bezirken und Zahlstellen.

Münster. Herr Jochen, Breite Str. 25. Bezirk VII. Regensburg, Bayern. Die Vertrauensleute sowie die Mitglieder werden darauf aufmerksam gemacht, daß ab 1. Juli die alten Beitragsmarken eingezogen werden. Wir erlauben deshalb, daß jedes Mitglied mit der Beitragszahlung bis dahin mit der 27. Woche im reinen ist. Ab 1. Juli kommen die neuen Marken. Bei eventuellem Rückstand mit der Beitragszahlung kann keine Mitgliedschaft beantragt werden bei Krankheit oder Arbeitslosigkeit. Die Vertrauensleute mögen mit Halbjahresbeitrag (30. Juni)

mit den alten Marken bei ihren Kassierern abrechnen. Dieses gilt auch für einzelne Mitglieder.

Dresden. Ab 1. Juli Ritzbergstr. 2 III. Glauchau. Vorl.: Hugo Barth, Elisabethstr. 18. Kass.: Paul Schild, Mühlgrabenstr. 8. Meißel. Vorl.: Emil Kunze, Marienstr. 41. Kass.: Josef Gentel, Weberstr. 3.

Veranstaltungen.

Sonnabend, den 12. Juni.

Deßau. 8 Uhr: „Tivoli“. Eisenburg. 8 Uhr: Deutsche Bierstube. Erlangen. 7 1/2 Uhr: „Goldener Hekt“, Glodenstr. 8. Freiburg i. B. 7 Uhr: bei Höfflin. Göttingen. 8 Uhr: Kaiserhalle. Kaiserslautern. Peterstraße, Klosterstr. 16. Regensburg. 7 1/2 Uhr: Gewerkschaftshaus, Zimmer 1. Löwenberg i. Schl. 7 1/2 Uhr: Würgel, Laubaner Straße. Lübeck. 7 Uhr: Gewerkschaftshaus. Minden. 6 Uhr bei Bafe, Königstraße. Mühlhausen i. Th. 8 Uhr: Bургstetter. Pöhl. 7 Uhr: „Gambirius“. Segeberg. Hotel International, Rastberg 29. Wittenberge. Lokal Nabe, Wilhelmstr. 4.

Sonntag, den 13. Juni.

Hirschleben. 3 Uhr: „Goldener Adler“, hinter den Zoll. Bamberg. Vorm. 10 Uhr: Nöth, Schillerplatz. Bernburg. 3 1/2 Uhr: „Gewerkschaftshaus“. Bielefeld. Vorm. 9 Uhr: „Eisenhütte“, Marktstr. 8. Briesen. Bei Reichelt, Oplader Straße. Döbeln. 8 Uhr: „Muldener-Terrasse“. Gera. 3 Uhr: bei Michels, Greizer Straße. Gernrode. 8 Uhr: „Stadtpark“. Goldberg. 3 Uhr: „Neues Haus“. Groß-Geer. 2 Uhr: Beim Gastwirt Meinede. Hermaringen. 1 Uhr: Versammlungslokal. Krefeld. 3 Uhr: „Volkshaus“, Breite Straße 25. Lauterberg. 3 Uhr: Lokal Zirkler. Lindau. 2 Uhr: „Engelgarten“. Neuhäusel. 4 Uhr: bei Herzog. Neubrandenburg. 2 1/2 Uhr: Gewerkschaftshaus. Stolb i. R. 3 Uhr: bei Löhner, Lange Str. 14. Tübingen. 2 Uhr: „Falken“. Traunstein. Vorm. 10 Uhr. Wetzlar-Tornesch. 4 Uhr: bei Siebers, Gr. Sand, Waldkirch. 9 1/2 Uhr vorm.: bei Jenne in Eglau. Witten. 9 Uhr vorm.: Lokal Neuhaus in Langendreeerholz. Wriezen. 3 Uhr: im „Löwen“.

Dienstag, den 14. Juni.

Neubrandenburg. 8 Uhr: „Gesellschaftshaus“. Mittwoch, den 16. Juni. Demmin. 8 Uhr: bei Otto Schraffe, „Gewerkschaftshaus“. Rostock. 7 1/2 Uhr: „Philharmonie“.

Nachruf. Am 23. April verschied nach längerer Krankheit im Alter von 87 Jahren unser treuer Kollege und bester Freund Johann Brandl. Er war die Hälfte seines Lebens Mitglied unserer Zahlstelle. Wir werden ihm ein bleibendes Andenken bewahren. Zahlstelle Mainz-Wiesbaden.

Unserm Kollegen Joz. Gottwald und seiner lieben Frau nachträglich die herzlichsten Glückwünsche zur silbernen Hochzeit; ferner zu seinem 25jährigen Dienstjubiläum im Hofbrauhaus Würzburg. Die Kollegen des Hofbrauhauses Würzburg.

Unserm Kollegen August Eichler und seiner lieben Frau die herzlichsten Glückwünsche zur Vermählung. Die Verbandskollegen der Brauerei Gauder Alten-Öfen.

Unserm Kollegen Christian Wersmann und seiner lieben Frau zur Vermählung nachträglich die herzlichsten Glückwünsche. Die Kollegen der Zahlstelle Conabrad.

Unserm Vorstehenden Peter Bieher und seiner lieben Frau zur Vermählung nachträglich die besten Glückwünsche. Die Kollegen der Brauerei Biding, Frankfurt a. M.

Unserm Kollegen, Arbeitersekretär Theodor Bartels und seiner Frau Gemahlin zur Vermählung die herzlichsten Glückwünsche. Die Kollegen der Zahlstelle Köln a. Rhein.

Unserm Kollegen Richard Julius und seiner lieben Frau nachträglich die herzlichsten Glückwünsche zur Vermählung. Die Kollegen der Brauerei Gernburg-Lützenau. Unserm Kollegen Georg Flach und seiner lieben Frau zur Vermählung nachträglich die herzlichsten Glückwünsche. Die Kollegen der Zahlstelle Zwickau. Unserm Kollegen Höfflin und seiner lieben Frau zur silbernen Hochzeit am 5. Juni die herzlichsten Glückwünsche. Zahlstelle Mülheim (Ruhr).

Friedensbrauerschuhe das beste was es gibt, Paar 60 RM. Schuhstiefel Nr. 31-39, Paar 38,50 bis 43,50 RM. Nichtgefallende, wenn nicht getragen, nehme zurück Josef Urban, Cham i. Bayern. Brauerschuhe, Friedensware, a. prima Kindleder, Doppelsohlen, Nachnahme 50 RM pro Paar. Joz. Kaut, Holzschuhfabrik, Gurth i. Waid. Herr.-Hemden 38 Ml. Porto extra. Nachn. Gute Ware. H. Großmann, München, S.O. 4, Sauberstr. 1. Lediger Oberbrauer, 30 Jahre alt, sucht wegen Einstellung des Betriebes anderweitig dauernde Stellung. M. arbeiten an Willi Lauterbach, Brauerei Nagel, Dramburg in Pommern. Einladung. Die Zahlstelle Köln feiert am Sonntag, 13. Juni, ab nachmittags 4 Uhr im Saale des Holzhäuser, Eberstr. 19-199, das 26. Stiftungsfest bestehend aus Konzert, Gesang und Leisitationen mit nachfolgendem Festbankett. Die Kollegen der umliegenden Orte sind freundlich eingeladen. Die Kommission.